

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Rheinbach  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom \_\_\_\_\_ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

1. Die Verkaufsstellen im Stadtkern dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden

10.04.2016

22.05.2016

11.09.2016

11.12.2016

2. Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen der Stadt Rheinbach dürfen an dem jeweiligen Sonntag der dort stattfindenden Kirmes von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 09.03.2015 außer Kraft.

Rheinbach, den \_\_\_\_\_

Stadt Rheinbach  
als örtliche Ordnungsbehörde

Stefan Raetz  
Bürgermeister

# **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den \_\_\_\_\_

Stefan Raetz  
Bürgermeister